

(Sperre der Büchel- und Eichelfechung.)  
Eine Regierungsverordnung verfügt die Sperre der Büchel- und Eichelfechung und regelt ihren Verkehr. Die Sperre hindert den Forstbesitzer nicht daran, das Einsammeln im Walde vornehmen oder diese Produkte an Ort und Stelle durch die eigenen Thiere verfüttern zu lassen, oder auch die Verfütterung zu verpachten. Im Uebrigen verfügt: der Ackerbauminister über die Produktion. Wenn der Forstbesitzer hinsichtlich des Einsammelns oder der Verfütterung nicht verfügt, ist der erste Beamte des Municipiums berechtigt, in dieser Beziehung Anordnungen zu treffen. Die Vergütungspreise stellt der Ackerbauminister fest, der die Sperre auch ganz oder theilweise aufheben kann. Auf avarische Forste bezieht sich die Sperre nicht. Sämmtliche Forstbesitzer sind verpflichtet, der damit betrauten Centrale anzumelden, wie groß die zu gewärtigende Büchel- und Eichelfechung ist, wie viele Schweine der Eigenthümer oder der Pächter mit ihr füttern will, welche Mengen von Bücheln und Eicheln er dazu verwenden will und welche Menge dann noch verbleiben dürfte. Der Ueberschuss an Bücheln und Eicheln ist der Centrale zu später festzustellenden Preisen zu überlassen. Diejenigen, die sich Bücheln und Eicheln beschaffen wollen, haben ihre Absicht und die gewünschte Menge dem Ackerbauminister anzumelden, worauf sie die entsprechenden Anweisungen erhalten werden. Diese sich auf Kroatien-Slavonien nicht erstreckende Verordnung tritt sofort in Kraft.